

# Brandschutzcheckliste für Volksfeste, Märkte, Ausstellungen und Veranstaltungen in Mainburg (Ausgabe 02/2011)

Volksfeste, Märkte, Ausstellungen oder Veranstaltungen stellen hohe Anforderungen an die Sicherheit des Personals und der Besucher. Vielfach ist mit Personen zu rechnen, die Brandgefahren nicht oder nur unzureichend kennen. Als Betreiber sind Sie für den sicheren Betrieb und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich. Diese Checkliste soll dabei helfen, wichtige Brandschutzanforderungen umzusetzen. Diese Checkliste kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern nur einige wichtige Aspekte aufzeigen. Bei weitergehendem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an den Veranstalter, die Stadt Mainburg oder auch an den Feuerbeschauer.

Nr.:	Beschreibung des Prüfproduktes:	Ja	Nein
<b>1</b>	<p><b>Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr:</b> Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrt muss mindestens 3,00 m betragen, die lichte Höhe mindestens 3,5 m. Ist eine Zu- oder Durchfahrt länger als 12m und beidseitig durch Bauteile eingengt so beträgt die lichte Breite mindestens 3,5 m. Ist die Zufahrtsmöglichkeit gleichzeitig eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge, so muss diese Durchfahrt mindestens 5 m breit sein.</p>		
<b>2</b>	<p><b>Zu- oder Durchgänge:</b> Vor Wohnungstüren, Zugängen oder Öffnungen zu Gebäuden dürfen keine Buden oder Stände aufgestellt werden. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr oder für die Besucher müssen geradlinig und mindestens 1,25 m breit sein.</p>		
<b>3</b>	<p><b>Fluchtwege:</b> Fluchtwege müssen ausreichend vorhanden sein und dürfen nicht durch Stände, Absperrungen, Fahrzeuge oder Gegenstände eingengt bzw. verstellt werden.</p>		
<b>4</b>	<p><b>Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege:</b> Die Flucht- und Rettungswege müssen, soweit nicht klar erkennbar, gut sichtbar gekennzeichnet werden. Es müssen nachleuchtende Fluchtwegschilder verwendet werden. Teilweise kann auch eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich sein!</p>		
<b>5</b>	<p><b>Taschenlampen/ Notbeleuchtung:</b> Für Notfälle müssen Taschenlampen oder tragbare Scheinwerfer zur Verfügung stehen.</p>		
<b>6</b>	<p><b>Stände und Buden:</b> Die Buden/ Zelte müssen standsicher und wetterfest sein. Stände und Buden dürfen nicht aus leicht brennbaren Materialien bestehen. Der Freiraum neben/ hinter den Ständen und sonst. Einrichtungen darf nicht zur Lagerung von leicht brennbaren Materialien (Abfällen) genutzt werden. Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterfütterungen sind niedrig zu halten sowie unverschiebbar und standsicher herzustellen.</p>		

Nr.:	Beschreibung des Prüfproduktes:	Ja	Nein
7	<p><b>Dekoration:</b> Die Dekorationen müssen grundsätzlich aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen, zudem außerhalb der Reichweite von Personen und mind. 2,5 m über dem Fußboden angebracht werden. Die Verkleidung (Dekoration) von Innenwänden der Buden und Zelte muss mindestens schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) sein.</p>		
8	<p><b>Sicherheitsabstände zu Gebäuden und zwischen den Ständen/ Buden:</b> Stände, Buden, Fahrzeuge usw. dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Außenwänden von Gebäuden und Wänden mit Öffnungen bzw. Verglasungen aufgestellt werden. Mithilfe von Kompensationsmaßnahmen (z.B. Verkleidung mit Brandschutzplatten) kann im Einzelfall der Abstand geringer gehalten werden. Der Sicherheitsabstand zwischen den Ständen/ Buden muss mindestens 1,25 m betragen.</p>		
9	<p><b>Schutzstreifen/ Brandabschnitte:</b> Bei aneinandergebauten Buden, Ständen, Zelten u.ä. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.</p>		
10	<p><b>Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen:</b> Hydranten, Löschwassereinrichtungen sowie Gasschieber, Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind freizuhalten. Auch Ihre Kennzeichnungen müssen freigehalten werden. Mindestabstand 1 m, freie Zugänglichkeit muss jederzeit sichergestellt sein;</p>		
11	<p><b>Feuerlöscher/ Feuerlöscheinrichtungen:</b> Je nach Art und Größe der Bude/ dem Stand muss mindestens 1 Feuerlöscher bereitgehalten werden. Empfohlen werden (frostsichere) Wasser- oder Schaumfeuerlöscher mit mind. 6 l Inhalt. Bei Flüssiggasanlagen, Terrassenheizstrahlern und für brennbare Gase ist ein ABC-Feuerlöscher mit mind. 6kg Inhalt vorzuhalten. In Bereichen mit Elektroverteilungen und vergleichbaren Anlagen ist mindestens ein 5 kg-Kohlendioxidfeuerlöscher vorzuhalten. Wird auch mit Fritteusen, Speiseölen oder Fetten gearbeitet, ist ein Fettbrandfeuerlöscher mit mind. 3l Inhalt erforderlich. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge oder mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte müssen mit automatischen Löschanlagen ausgestattet werden. Feuerlöscher müssen an den Stand/ die Bude montiert werden und gegen Umfallen gesichert werden. Feuerlöscher müssen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Feuerlöscher müssen durch einen Sachkundigen alle 2 Jahre geprüft werden.</p>		
12	<p><b>Verwendung von offenem Feuer und Flüssiggasanlagen:</b> Offenes Feuer und Flüssiggasanlagen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass keine Bauteile und Dekorationen durch Wärmestrahlung oder durch Glimm-, Funken- und Flammwirkung entzündet werden können. Brandschutzmaßnahmen sind zu treffen.</p>		

Nr.:	Beschreibung des Prüfproduktes:	Ja	Nein
13	<p><b>Holzkohlegrillanlagen:</b>  Holzkohlegrillanlagen müssen standfest und gegen Umkippen gesichert sein. Der Abstand nach allen Seiten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen muss mindestens 0,4 m betragen. Nach oben ist ein größerer Abstand einzuhalten. Zum Anzünden dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten wie z.B. Spiritus verwendet werden.  Die Asche muss nach der Veranstaltung vollständig erloschen in einen nichtbrennbaren Behälter gefüllt werden.</p>		
14	<p><b>Flüssiggasanlagen:</b>  Die Verwendung von Flüssiggasanlagen unterliegt den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF).  Die Verwendung von Flüssiggasanlagen ist in Räumen unter Erdgleiche, Treppenräumen, Fluren und Durchgängen unzulässig.  Alle zum Einsatz kommenden Geräte müssen geprüft und zugelassen und für einen Eingangsdruck von 50 mbar ausgelegt sein.  Eine gültige Tauglichkeitsbescheinigung und eine Zulassung für den gewerblichen Bereich müssen bei jeder Veranstaltung vorliegen.  Die Prüfung durch einen Sachkundigen muss spätestens alle 2 Jahre erfolgen.  Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.  Sicherheitseinrichtungen müssen vorhanden sein (Gas-Kippschutzventile, Schlauchbruchsicherungen usw.)  Je Standeinheit dürfen max. 2 Gasflaschen mit je 11kg Inhalt vorgehalten werden.  Die Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein, der Standplatz muss über eine ausreichende Belüftung verfügen.  Die Gasflaschen müssen gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert sein.  Vor Inbetriebnahme und nach jedem Flaschenwechsel muss eine Dichtigkeitsprobe durchgeführt werden (z.B. mittels Lecksuchspray).</p>		
15	<p><b>Terrassenheizstrahler:</b>  Hinweise sind unter Punkt 14 „Flüssiggasanlagen“ aufgeführt.  Weitere Anforderungen an Terrassenheizstrahler:  Sie müssen eine Zulassung für den gewerblichen Bereich haben und das CE-Zeichen aufweisen.  Terrassenheizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwendet werden, nicht aber in geschlossenen Räumen.  Gut belüftet sind Räume, wenn mindestens 25% der Umschließungsfläche (Summe aller Wandflächen) offen sind.</p>		
16	<p><b>Elektrische Wärme- und Heizgeräte:</b>  Elektrische Geräte, insbesondere Wärme-, Heiz- und Widerstandsgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vom Hersteller geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.  Schreibt der Hersteller keine Sicherheitsabstände vor, dürfen diese Geräte nur mit einem Sicherheitsabstand von 1 m, in Abstrahlrichtung mit einem Abstand von 3 m zu brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt werden.</p>		
17	<p><b>Füllen von Ballons:</b>  Für das Füllen von Ballons darf nur nichtbrennbares Gas oder Druckluft verwendet werden.</p>		

Nr.:	Beschreibung des Prüfproduktes:	Ja	Nein
18	<p><b>Abfallbehälter, Abfalllagerung:</b>            Innerhalb von Gebäuden/ Zelten/ Buden und Ständen müssen aufgestellte Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Materialien (z.B. Stahlblech) bestehen.            Auch außerhalb von Buden/ Ständen usw. müssen die Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.            In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Räumen dürfen sich keine Anhäufungen von brennbarem Abfall ergeben.            Zusätzlich wird empfohlen, die anfallenden Abfälle regelmäßig und in kurzen Zeitabständen zu beseitigen.            In der Praxis hat sich hierzu vielfach bewährt und durchgesetzt, nicht brennbare Großmüllbehälter (Container) vorzuhalten.</p>		
19	<p><b>Elektrische Anlagen:</b>            Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechend verlegt und geprüft sein.            Ein Prüfnachweis ist vorzulegen bzw. ein Prüfaufkleber anzubringen.            Für alle Geräte muss ein Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösestrom von weniger als 30mA vorhanden sein.            Es dürfen keine Mehrfachstecker miteinander verbunden werden (Überlastung)!            Kabeltrommeln müssen grundsätzlich komplett abgerollt werden.            Scheinwerfer und andere Leuchtmittel sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m von brennbaren Materialien anzubringen.            Kabel, Schläuche, Seile usw. sind im Bereich von Rettungswegen so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen.            Übernahmestationen und Unterverteilungen müssen verschlossen und für Unbefugte unzugänglich gehalten werden.            Sofern behelfsmäßige Leitungen über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m einzuhalten.</p>		
20	<p><b>Brandschutzordnung:</b>            Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist an einer gut sichtbaren Stelle aufzuhängen.            Die Mitarbeiter müssen den Standort sowie den Inhalt der Brandschutzordnung kennen.</p>		
21	<p><b>Brandverhütung:</b>            Brennende Kerzen, Fackeln etc. sollen grundsätzlich vermieden werden.            Lässt sich deren Verwendung nicht vermeiden, müssen sie so aufgestellt werden, dass kein Brand entstehen kann (unter ständiger Aufsicht).            Kerzen u.ä. müssen auf eine nicht brennbare Unterlage gestellt werden.</p>		
22	<p><b>Rauchverbot:</b>            Rauchverbot besteht in allen Buden, Ständen und Zelten.</p>		
23	<p><b>Standnummer:</b>            Der Veranstalter vergibt für alle Stände, Buden usw. eine Standnummer.            Diese Nummer ist an einer gut sichtbaren Stelle aufzuhängen und muss von der Gästeseite aus lesbar sein.</p>		

Nr.:	Beschreibung des Prüfproduktes:	Ja	Nein
24	<p><b>Notruftelefon/ Notrufnummer:</b>  Bei jedem Gebäude/ Stand/ Bude usw. muss ein Telefon (Handy) zum Absetzen eines Notrufes bereitgehalten werden.  Die bundeseinheitliche Notrufnummer für Feuerwehr, Rettungsdienst und Arzt lautet <b>112</b>.  Die Notrufnummer für die Polizei lautet <b>110</b>.  Der Notruf soll folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wo ist der Notfall?</li> <li>- Was ist geschehen?</li> <li>- Wie viele Verletzte/ Betroffene?</li> <li>- Welcher Art/ Umfang?</li> <li>- Warten auf Rückfragen!</li> </ul>		
25	<p><b>Erste Hilfe-Ausrüstung:</b>  Die Mindestausrüstung ist ein tragbarer Verbandskasten nach DIN 13157. Ebenso muss ein Verbandsbuch vorgehalten werden, in dem alle auftretenden Notfälle dokumentiert werden.</p>		
26	<p><b>Betreiber:</b>  Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Vertreter muss während des Betriebes die Aufsicht führen und ist für die Einhaltung der Betriebs- und Brandschutzvorschriften verantwortlich.</p>		
27	<p><b>Maßnahmen der Stadt Mainburg:</b>   <u><b>Einzelanordnungen, Genehmigungen und andere Anordnungen der Stadt Mainburg oder einem Beauftragten gehen diesem allg. Merkblatt vor.</b></u></p>		

Die Erfüllung vorgenannter Punkte oder gleichwertiger Sicherheitsmaßnahmen erlaubt auch weiterhin die Durchführung von Märkten und Straßenfesten, in der Gewissheit, dass alle Maßnahmen getroffen werden um schwere Brandfälle und Unfälle zu vermeiden.

**Stadt Mainburg  
-Feuerbeschau-**